



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Waldnutzung

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

lawa@lu.ch

www.lawa.lu.ch

INSTRUKTION NR. 3

Förderung des Seilkraneinsatzes

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen	2
1.1 Bund	2
1.2 Kanton	2
2 Zielsetzung	2
3 Beiträge	2
4 Grundsätze und Bedingungen	2
5 Schutzwald	3
6 Spezifische Anforderungen an die Ausführung	3
7 Beiträge und Finanzierung, inkl. Verweigerung	3
8 Verfahren im Waldportal	4
9 Termine	4
10 Controlling	4
11 Inkrafttreten	4

1 Grundlagen

1.1 Bund

- Waldgesetz vom 04. Oktober 1991 (WaG)

1.2 Kanton

- Waldgesetz vom 01. Februar 1999, § 31 und 32 (KWaG)

2 Zielsetzung

Durch die Förderung werden die Fixkosten des Seilkraneinsatzes für die Waldbesitzenden gesenkt. Damit sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Nachhaltige Pflege und Nutzung der Wälder
- Ökologische und schonende Bringung durch fachgerechten Seilkraneinsatz (Reduktion von Schäden am Boden und am verbleibenden Waldbestand)
- Vermehrte eigentumsübergreifende Zusammenarbeit

3 Beiträge

- Bei den Beiträgen handelt es sich um Finanzhilfen. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- Das Beitragsgesuch muss vor Beginn der Holzerei-Arbeiten durch den zuständigen Revierförster bewilligt werden.
- Die Abrechnung erfolgt nach Pauschalansätzen anhand der Wirkungsfläche. Es wird von einer durchschnittlichen Schlagbreite von 60 m ausgegangen.
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach der Holzschlagkontrolle durch den Revierförster und nach Massgabe der verfügbaren Kredite.
- Die Abrechnung Seilkranförderung erfolgt im organisierten- und im nicht organisierten Wald über eine / einen Vertragspartner/-in. Diese / dieser ist für die weitere Verteilung der Beiträge verantwortlich.
- Der / die Leistungsempfänger /-in verpflichtet sich, sich an den Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft (SHF) zu beteiligen. Für Mitglieder einer Regionalen Waldeigentümerorganisation werden die SHF-Beiträge über die Organisation abgerechnet. Für Nichtmitglieder läuft das Inkasso über den kantonalen Waldeigentümergebund WaldLuzern (www.waldluzern.ch).
- Es wird keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Typen der luftgestützten Seilbringung gemacht.
- Seilkraneinsätze im Schutzwald (BSW/BHSW), Waldschutzperimeter und in Waldreservaten werden über die NFA Programme Schutzwald resp. Biodiversität abgewickelt.

4 Grundsätze und Bedingungen

- Die Anwendung des Seilkrans muss waldbaulich sinnvoll, zweckmässig und wirtschaftlich sein.
- Planung und Ausführung der waldbaulichen Massnahmen müssen den Grundanforderungen zur Waldbewirtschaftung gemäss den «Richtlinien Beratung und Anzeichnung» entsprechen. Speziell zu beachten sind:
 - 121: Bodenschutz (kein flächiges Befahren, auch nicht bei der vorgängigen Holzernete und Schlagräumung)
 - 212: Räumungen ab 50 Aren nur, wenn Bestand mit Aufwuchs vorverjüngt und dieser auch nach dem Eingriff gesichert ist. Im Gebirgswald Rottenstruktur erhalten (gilt auch für Dürrolzflächen).
 - 311: Standortgerechte Baumartenmischung
 - 413: Ruhephasen in sensiblen Zonen (Brut- und Setzzeiten sowie Art der Störung beachten)
 - 521: Steilränder möglichst vermeiden

- Der Eingriffsstärke ist ein besonderes Augenmerk zu schenken. Eine Eingriffsstärke von ca. 150 m³ / ha als Richtgrösse ergibt ca. 1 m³ pro Laufmeter Seillänge. Der Einfluss von grösseren Nutzungsmengen auf die Systemkosten ist gering.
- Um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und Kleinstrukturen mit Asthaufen und Totholz zu fördern, ist die Vollbaummethode mit Zurückhaltung anzuwenden.
- Eine einfache Erschliessungsplanung für die Erschliessungseinheit muss zwingend im Waldportal vorgängig ausgewiesen werden (Objektverwaltung).
- Die Seillinie muss vor der Schlaganzeichnung abgesteckt sein.
- Auf Freiflächen ohne Vorverjüngung < 0.5 ha können im Einzelfall Auflagen zur Begünstigung der Naturverjüngung gemacht werden.
- Nutzungen, welche nicht vorverjüngte Freiflächen von > 0.5 ha zur Folge haben, bedürfen einer Ausnahmegewilligung gemäss § 22 Kantonales Waldgesetz. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn folgende Kriterien nachweislich erfüllt sind:
 - Restbestände, inkl. verbleibendes Dürrholz, werden geschont
 - Wird Dürrholz genutzt, müssen 10% der Dürrholzfläche stehen bleiben
 - soweit arbeitstechnisch möglich sind Bäume mindestens 60 cm ab Boden abzusägen, frische Fichtenstöcke sind zu entrinden
 - bei intensiver Konkurrenz durch Hochstauden oder Gefahr von Schneegleiten bleibt für die Verjüngung ausreichend Moderholz im Bestand zurück
 - Auf der Freifläche bleiben pro Hektare mindestens 25 m³ Totholz im Bestand zurück. Moderholz kann angerechnet werden.
 Pflanzungen in solchen Flächen sind frühestens drei Jahre nach Abschluss des Holzschlages beitragsberechtigt.
- In fichtendominierten Beständen ist der Borkenkäfersituation Rechnung zu tragen. Bei erhöhtem Borkenkäferdruck besteht bei Seilbahnholzschlägen die Gefahr zur Einschleppung und Ausbreitung von Borkenkäfern. Der Forstdienst kann daher, nebst anderen Auflagen und Bedingungen, auch zeitliche Beschränkungen erlassen oder die Nutzungsbewilligung/Freigabe und damit die Beiträge verweigern¹.
- Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Fachbereich Waldnutzung. Im Falle von Naturereignissen entscheidet die Abteilung Wald über die Anpassung oder Aufhebung dieser Instruktion.

5 Schutzwald

Die Seilkranföderung im Schutzwald wird über den Fachbereich Schutzwald fachlich begleitet und entschädigt. Allgemein gelten die Ziele und Handlungsgrundsätze dieser Instruktion. Objektbezogen werden im Schutzwald weiterführende Anforderungen gemäss der Wegleitung "Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald" (NaiS) definiert.

6 Spezifische Anforderungen an die Ausführung

Bei Lagerplätzen ausserhalb des Waldes sind Waldrestmaterialien (Äste, Rinde, Holzschnitzen) auf ein Minimum zu beschränken. Das verbleibende Material soll, wenn möglich, an einer vom Betriebs- und Revierförster gemeinsam bestimmten Stelle geordnet in den Wald zurückgeführt werden. Folgeschäden an Erschliessungsstrassen sind zu vermeiden. Die Sicherheitsbestimmungen der SUVA und EKAS (eidg. Kommission für Arbeitssicherheit) für Seilkrananlagen und Waldarbeit sowie die Bestimmungen des BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) bezüglich Hindernissen sind einzuhalten.

7 Beiträge und Finanzierung, inkl. Verweigerung

Der Auszahlungsbetrag beträgt **Fr. 20.00 pro Are** anerkannte Wirkungsfläche.

¹ Siehe dazu «Entscheidungshilfe Holzschlag in borkenkäfersensiblen Gebieten» https://lawa.lu.ch/download/download_wald/forstfachpersonen

Ist die Ausführung unsachgemäss oder werden Bedingung und Auflagen aus der Nutzungsbewilligung nicht eingehalten, wird die Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes verlangt. Wo dies unterbleibt oder nicht mehr möglich ist (z. B. Rückeschäden), kann die Abteilung Wald die Beiträge kürzen oder verweigern.

Die Projektierung und Projektbegleitung sind in den Beförsterungsbeiträgen inbegriffen und werden nicht separat entschädigt.

8 Verfahren im Waldportal

Das Verfahren im Waldportal ist in der [Anleitung Waldportal: Fördertatbestände](#) detailliert beschrieben.

(lawa.lu.ch: «Wald» «Dokumente und Formulare» «Forstfachpersonen» «Waldportal»)

9 Termine

Die Termine sind in der [Leistungsvereinbarung Beförsterung: Anhang 6](#) detailliert beschrieben.

(lawa.lu.ch: «Wald» «Dokumente und Formulare» «Forstfachpersonen» «Leistungsvereinbarung Beförsterung»)

10 Controlling

Der Revierförster führt nach Abschluss des Holzschlages für jeden Schlag, wenn möglich gemeinsam mit der Trägerschaft resp. dem Betriebsförster, eine Abnahme durch. Er beantragt die Beitragsberechtigung, Kürzung oder Beitragsverweigerung zuhanden des Fachbereichs.

Der Fachbereich hat die Oberaufsicht, begleitet bei Bedarf die Revierförster und kann Stichprobenkontrollen durchführen.

11 Inkrafttreten

Diese Instruktion tritt ab dem **1. Juli 2021** in Kraft.

Sursee, 23. Juni 2021